



3003 Bern, 22. Januar 2014

---

## **Flughafen Zürich**

## **Plangenehmigung**

Vorfeldsanierung 6. Etappe, Tranche 2014  
Projekt Nr. 13-08-002

---

## A. Sachverhalt

### 1. Gesuch

#### 1.1 *Gesuchseinreichung*

Am 27. November 2013 (Eingang) reichte die Flughafen Zürich AG (FZAG) dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zuhanden des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) ein Gesuch für die Ausführung der 6. Etappe, Tranche 2014, der Vorfeldsanierung am Flughafen Zürich ein.

Gestützt auf Art. 28 Abs. 2 Buchst. b VIL<sup>1</sup> hat das BAZL für das Vorhaben ein vereinfachtes Verfahren nach Art. 37i LFG<sup>2</sup> festgelegt.

#### 1.2 *Begründung und Beschrieb*

Gemäss Angaben der FZAG handelt es sich bei der Vorfeldsanierung um die Sanierung bestehender Flugbetriebsflächen (Rollwege und Vorfeldflächen) und somit um eine werterhaltende Massnahme der «Mittelfristplanung Tiefbauten», die basierend auf dem Zustand und dem Wiederbeschaffungswert des gesamten Vorfelds von einer mittleren jährlichen Ersatzinvestition ausgeht. Die Jahresetappen können je nach Zustand und sinnvoller Zusammenlegung von Arbeiten variieren. Die 6. Etappe der Vorfeldsanierung umfasst die erforderlichen Sanierungsarbeiten während der Jahre 2013 und 2014, wobei die Arbeiten für das jeweilige Jahr aufgrund der durchgeführten Zustandserfassung festgelegt werden. Werden die Arbeiten nicht durchgeführt, erhöht sich die Gefahr, dass bei schadhafte Stellen grössere Betonausbrüche entstehen, die den Flugbetrieb gefährden. Entstehen relevante Schäden, die nicht in Nacharbeit repariert werden können, sind Einschränkungen für den Flugbetrieb oder Sperrungen von Vorfeldflächen oder Standplätzen die Folge.

Im Jahr 2014 werden das Vorfeld zwischen den Standplätzen C 57 bis C 60 und der Rollweg Mike in diesem Bereich saniert. Die Vorfeldfläche und die Entwässerungsrinnen werden vollständig erneuert und somit alle schadhafte Stellen im genannten Bereich behoben.

Im Rahmen der Sanierung des Rollwegs Mike wird die Befehrerung der Centreline des Rollwegs sowie die Befehrerung des bestehenden Rollhaltebalkens mit den dazugehörigen Induktionsschlaufen erneuert. Im südlichen Teil des Rollwegs wird zudem ein neuer Rollhaltebalken samt erforderlicher Befehrerung und Induktionsschlaufen eingebaut.

---

<sup>1</sup> Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL); SR 748.131.1

<sup>2</sup> Bundesgesetz über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz, LFG); SR 748.0

Der Baubeginn ist für Mitte März 2014, das Ende der Arbeiten auf Ende Juli 2014 geplant.

Die Skyguide wurde im Rahmen der Gefahren- und Risikobeurteilung in die Planung und Umsetzung des Vorhabens eingebunden.

Im nördlichen Bereich des Projektperimeters liegt die Treibstoffleitung der Unterflurbetankungsanlage (UBAG), sie ist vom Projekt nicht direkt betroffen; das Bauvorhaben muss aber dem Eidgenössischen Rohrleitungsinspektorat (ERI) angezeigt werden.

Die für das Vorhaben benötigten Grundstücke befinden sich im Eigentum der FZAG.

### 1.3 *Gesuchsunterlagen*

Das Gesuch umfasst das Gesuchsschreiben, das übliche Gesuchsformular, einen technischen Bericht, einen Bericht «Gefahren- und Risikobeurteilung einer Baustelle» sowie Planunterlagen.

### 1.4 *Koordination von Bau und Betrieb*

Das Bauvorhaben hat keine namhaften Auswirkungen auf den eigentlichen Flugbetrieb. Das Betriebsreglement muss nicht geändert werden.

## **2. Instruktion**

### 2.1 *Anhörung*

Das BAZL stellte die Gesuchsunterlagen seinen zuständigen Fachstellen zur Vornahme einer luftfahrtspezifischen Prüfung sowie dem ERI zur Prüfung und Stellungnahme zu. Auf die Anhörung des Kantons und weiterer Bundesstellen wurde verzichtet.

### 2.2 *Stellungnahmen*

Es liegen folgende Stellungnahmen vor:

- ERI vom 9. Dezember 2013;
- BAZL, Abteilung Sicherheit Infrastruktur (SI), vom 19. Dezember 2013.

Die FZAG teilte am 20. Dezember 2013 mit, dass sie dazu keine Bemerkungen habe.

## B. Erwägungen

### 1. Formelles

#### 1.1 *Zuständigkeit*

Die Vorfelder und Rollwege dienen dem Betrieb des Flughafens; sie sind Flugplatzanlagen im Sinne von Art. 2 VIL. Nach Art. 37 Abs. 1 und 2 LFG ist bei Flughäfen das UVEK für die Plangenehmigung zuständig.

#### 1.2 *Zu berücksichtigendes Recht*

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach den Art. 37–37i LFG und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a–27f. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

#### 1.3 *Verfahren*

Das Vorhaben erfordert eine luftfahrtspezifische Prüfung durch das BAZL. In Anwendung von Art. 28 Abs. 4 VIL ist somit ein vereinfachtes Plangenehmigungsverfahren durchzuführen. Im nördlichen Teil des Projektperimeters liegt eine Treibstoffleitung der UBAG, die dem RLG<sup>3</sup> unterstellt ist. Das Sanierungsvorhaben der FZAG gilt bezogen auf die Treibstoffleitung als Bauvorhaben Dritter im Sinn von Art. 28 RLG. Gemäss der Vereinbarung zwischen dem BAZL und dem Bundesamt für Energie (BFE) vom 4. August 2008 arbeitet das BAZL mit dem ERI als technische Aufsichtsbehörde zusammen. Die Bewilligung von Bauarbeiten Dritter entlang den Leitungen werden durch das ERI erteilt, sofern keine Ausnahmegewilligungen im Sinne von Art. 6 RLSV<sup>4</sup> nötig sind.

Im Übrigen ist das Vorhaben örtlich begrenzt und hat wenige, eindeutig bestimmbare Betroffene. Das Projekt verändert das äussere Erscheinungsbild des Flughafens nicht wesentlich, es berührt keine schutzwürdigen Interessen Dritter und wirkt sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt aus.

Daher kommt das vereinfachte Verfahren nach Art. 37i LFG zur Anwendung.

---

<sup>3</sup> Bundesgesetz über Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- oder Treibstoffe (Rohrleitungsgesetz, RLG); SR 746.1

<sup>4</sup> Verordnung über Sicherheitsvorschriften für Rohrleitungsanlagen (RLSV); SR 746.12

## **2. Materielles**

### *2.1 Umfang der Prüfung*

Nach Art. 27d Abs. 1 VIL ist zu prüfen, ob das Projekt den Zielen und Vorgaben des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) entspricht sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich diejenigen der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes. Da es sich beim Vorhaben um die Sanierung bestehender Anlageteile handelt, rechtfertigt es sich, diese Punkte summarisch zu prüfen.

### *2.2 Begründung*

Eine Begründung für das Vorhaben liegt vor (vgl. oben A.1.2). Der Bedarf für das Vorhaben wurde von keiner Seite bestritten.

### *2.3 Verantwortung des Flugplatzhalters*

Art. 3 Abs. 1 VIL besagt unter anderem, dass Flugplätze so ausgestaltet, organisiert und geführt sein müssen, dass der Betrieb geordnet und die Sicherheit für Personen und Sachen [...] stets gewährleistet ist. Der Inhaber der Betriebskonzession hat für die dazu erforderliche Infrastruktur zu sorgen; die Verantwortung für einen sicheren Betrieb liegt in jedem Fall beim Konzessionsinhaber (Art. 10 Abs. 1 VIL).

### *2.4 Luftfahrtspezifische Anforderungen*

Gemäss Art. 3 Abs. 1<sup>bis</sup> VIL sind die Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) in den Anhängen 3, 4, 10, 11, 14 und 15 zum Übereinkommen vom 7. Dezember 1944 (SR 0.748.0) über die Internationale Zivilluftfahrt (ICAO-Anhänge) für Flugplätze unmittelbar anwendbar. Art. 9 VIL bestimmt, dass das BAZL eine luftfahrtspezifische Projektprüfung vornehmen kann. Diese Prüfung ergab, dass die verlangten Anforderungen eingehalten werden. Das Ergebnis der luftfahrtspezifischen Prüfung wird als Beilage Bestandteil dieser Verfügung. Die darin formulierten Auflagen sind umzusetzen; eine entsprechende Auflage wird in die vorliegende Verfügung aufgenommen.

### *2.5 Raumplanung, Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt*

Das Bauvorhaben liegt innerhalb des Flugplatzareals; es bewirkt keine Beeinträchtigung der in übergeordneten Planungen vorgesehenen Schutz- und Nutzungsbestimmungen. Das Vorhaben erfüllt somit die Anforderungen der Raumplanung sowie die Ziele und Vorgaben des SIL.

## 2.6 Umwelt-, Natur- und Heimatschutz

Das Bauvorhaben bewirkt keine Beeinträchtigung der Umwelt. Das Vorhaben steht mit den Anforderungen von Umwelt-, Natur- und Heimatschutz im Einklang.

## 2.7 Rohrleitungen

Des ERI hält in seiner Stellungnahme fest, das vorliegende Projekt sei durch den Gesuchsteller beim BAZL zur Genehmigung eingereicht worden, und das BAZL habe das ERI als zuständige Fachbehörde angehört. Gemäss üblicher Praxis bei solchen Verfahren äussere sich das ERI nur generell zum Projekt, d. h., es prüfe, ob grundsätzliche Bedenken vorliegen, die im Projekt berücksichtigt werden müssten. In der Stellungnahme des ERI könnten aber zu diesem Zeitpunkt noch keine Auflagen in Bezug auf die effektiv zu berücksichtigenden Sicherheitsvorkehrungen definiert werden. Dazu sei kurz vor Baubeginn ein Baugesuch Dritter beim ERI einzureichen. Dabei gehe es um die Definition der genauen Bauarbeiten und Baustelleninstallationen, die die Leitungen ggf. gefährden könnten, aber zum Zeitpunkt der Plangenehmigung nicht bekannt seien. Die Auflagen in der Baubewilligung des ERI dürften die grundsätzliche Zustimmung der Plangenehmigung des UVEK jedoch nicht unterlaufen.

Das ERI kommt zu folgender Beurteilung: Auf der Basis der ihm zugestellten Unterlagen sieht das ERI keine grundsätzlichen Hindernisse für die Realisierung des Projektes und beantragt, die folgenden Auflagen in die Plangenehmigungsverfügung aufzunehmen:

- Die Überdeckung der Treibstoffleitungen darf nicht reduziert werden.
- Die Abbrucharbeiten der bestehenden Betonplatten dürfen zu keinen unzulässigen Vibrationen auf die Rohrleitung führen. Dazu sind allenfalls permanente Schwingungsmessungen direkt auf der Rohrleitung in einem der angrenzenden Schächte auszuführen.
- Falls die Treibstoffleitungen freigelegt werden, ist vorgängig ein Sicherheitskonzept (Schutz der Leitung, Havarievorgehen) festzulegen, das vom ERI genehmigt werden muss.
- Vor Baubeginn ist dem ERI ein Baugesuch Dritter gemäss Art. 26 RLV<sup>5</sup> einzureichen. Mit dem Gesuch sind die Details wie Bauvorgang, Abbruchmethode, Installationsanlagen etc. einzugeben.
- Die Schieberschächte der Treibstoffanlage müssen jederzeit zugänglich bleiben.

Diese Auflagen entsprechen den gesetzlichen Anforderungen und stehen im Einklang mit der Vereinbarung zwischen BAZL und BFE. Sie sind begründet und werden daher als Auflagen in die vorliegende Verfügung übernommen.

---

<sup>5</sup> Rohrleitungsverordnung (RLV); SR 746.11

## 2.8 *Vollzug*

In Anwendung von Art. 3b VIL überwacht das BAZL die Erfüllung der luftfahrtspezifischen Anforderungen. Es lässt die korrekte Ausführung sowie die Einhaltung der verfügten Auflagen durch seine Fachstellen überwachen. Zu diesem Zweck ist das BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, jeweils zehn Tage vor Baubeginn bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich zu informieren.

## 2.9 *Fazit*

Das Gesuch erfüllt die gesetzlichen Anforderungen. Die Plangenehmigung kann mit den beantragten Auflagen erteilt werden.

## 3. **Gebühren**

Die Gebühren für die Plangenehmigung richten sich nach Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 Buchst. d GebV-BAZL<sup>6</sup>. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

## 4. **Unterschriftsberechtigung**

Nach Art. 49 RVOG<sup>7</sup> kann der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin seine oder ihre Unterschriftsberechtigung in zum Voraus bestimmten Fällen auf bestimmte Personen übertragen. Die ermächtigten Personen unterschreiben im Namen des Departementsvorstehers oder der Departementsvorsteherin. Mit Verfügung vom 18. Dezember 2013 hat Frau Bundesrätin Leuthard die Direktionsmitglieder des BAZL ermächtigt, Plangenehmigungsverfügungen gemäss Art. 37 Abs. 2 Bst. a LFG in ihrem Namen zu unterzeichnen.

## 5. **Eröffnung und Mitteilung**

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin eröffnet.

Sie wird dem Amt für Verkehr der Kantons Zürich zugestellt.

---

<sup>6</sup> Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (GebV-BAZL); SR 748.112.11

<sup>7</sup> Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (RVOG); SR 172.010

## C. Verfügung

Das Vorhaben zur 6. Etappe, Tranche 2014, der Vorfeldsanierung wird wie folgt genehmigt:

### 1. Vorhaben

#### 1.1 *Gegenstand und Standort*

Sanierung des Vorfelds zwischen den Standplätzen C 57 bis C 60, der Entwässerungsrinnen und des Rollwegs Mike in diesem Bereich.

Ersatz der Befeuerung der Centreline des Rollwegs Mike und der Befeuerung des bestehenden Rollhaltebalkens samt der dazugehörigen Induktionsschleifen im genannten Abschnitt sowie Einbau eines neuen Rollhaltebalkens inkl. die erforderliche Befeuerung und Induktionsschleifen.

Flughafenareal, Vorfeld, Grundstück Kat.-Nr. 3139.13, Gemeindegebiet von Kloten.

#### 1.2 *Massgebende Unterlagen*

Plangenehmigungsgesuch der FZAG vom 27. November 2013 (Eingang beim BAZL) mit folgenden Beilagen:

- B1: Technischer Bericht, FZAG und Locher Ingenieure AG, 8302 Kloten, 11.11.2013;
- B2: Formular «Gefahren- und Risikobeurteilung einer Baustelle», Vorfeldsanierung 6. Etappe, Tranche 2014, FZAG, 26.11.2013;
- Plan Nr. 90605-200a, Erneuerung Betonbeläge 2014, Übersichtsplan 1:10 000, FZAG und Locher Ingenieure AG, 8302 Kloten, 28.10.2013, rev. 11.11.2013;
- Plan Nr. 90605-201a, Erneuerung Betonbeläge 2014, Situation 1:500 und Schnitt 1:50, FZAG und Locher Ingenieure AG, 8302 Kloten, 28.10.2013, rev. 11.11.2013.

### 2. Auflagen

#### 2.1 *Allgemeine Bauauflagen*

- 2.1.1 Für die 6. Etappe, Tranche 2014, der Vorfeldsanierung sind die für Flugplätze bestehenden Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) zu beachten.

- 2.1.2 Die Ausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden.
- 2.1.3 Jeweils zehn Tage vor Beginn bzw. nach Abschluss der Arbeiten ist das BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, schriftlich zu informieren.
- 2.1.4 Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist das UVEK anzurufen, welches entscheidet.
- 2.1.5 Die Gesuchstellerin hat die notwendigen Luftfahrtpublikationen rechtzeitig zu veranlassen.

## 2.2 *Luftfahrtspezifische Auflagen*

Es gelten die Auflagen gemäss der luftfahrtspezifischen Prüfung des BAZL vom 19. Dezember 2013 (Beilage).

## 2.3 *Auflagen betreffend Rohrleitungen*

- 2.3.1 Vor Baubeginn ist dem ERI ein Baugesuch Dritter gemäss RLV Art. 26 einzureichen. Mit dem Gesuch sind die Details wie Bauvorgang, Abbruchmethode, Installationsanlagen etc. einzugeben.
- 2.3.2 Die Überdeckung der Treibstoffleitungen darf nicht reduziert werden.
- 2.3.3 Die Abbrucharbeiten der bestehenden Betonplatten dürfen zu keinen unzulässigen Vibrationen der Rohrleitung führen. Dazu sind allenfalls permanente Schwingungsmessungen direkt auf der Rohrleitung in einem der angrenzenden Schächte auszuführen.
- 2.3.4 Falls die Treibstoffleitungen freigelegt werden, ist vorgängig ein Sicherheitskonzept (Schutz der Leitung, Havarievorgehen) festzulegen und dem ERI zur Genehmigung einzureichen.
- 2.3.5 Die Schieberschächte der Treibstoffanlage müssen jederzeit zugänglich bleiben.

## 3. **Gebühren**

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der Gesuchstellerin auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügbaren Auflagen werden gesondert erhoben.

#### **4. Eröffnung**

Diese Verfügung inkl. Beilage wird per Einschreiben eröffnet:

- Flughafen Zürich AG, Bausekretariat MB, Postfach, 8058 Zürich.

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (mit einfacher Post):

- GS-UVEK, 3003 Bern;
- Amt für Verkehr des Kantons Zürich, Stab / Recht und Verfahren, 8090 Zürich.

Eidgenössisches Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation  
handelnd durch das Bundesamt für Zivilluftfahrt

sign. Peter Müller, Direktor

#### **Beilage**

- Luftfahrtspezifische Prüfung des BAZL vom 19. Dezember 2013.

#### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Verfügung oder gegen Teile davon kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.